

24.11.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Glücksspiel und Sportwetten EU- und verfassungsrechtskonform gestalten

I. Ausgangslage

Die Europäische Kommission hat am 29. Juni 2015 ein Pilot-Verfahren (7625/15/GROW), also die Vorstufe zu einem Vertragsverletzungsverfahren, eröffnet, in dem sie eine Änderung der deutschen Glücksspielgesetzgebung anmahnt. Damit hat die Kommission ihre Kritik an der deutschen Glücksspielregulierung aus 2011 und 2012 bekräftigt. In dem nun versandten Dokument hinterfragt die EU-Kommission das faktisch weiterhin bestehende Sportwetten-Monopol, das Verbot von Casino- und Pokerangeboten, die Einschränkungen bei der Lotterievermittlung sowie die unsystematische und uneinheitliche Gesamtregulierung des deutschen Glücksspielmarktes.

Zudem hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 16. Oktober 2015 (Az. 8 B 1028/15) das seit Jahren andauernde Sportwettenkonzessionsverfahren endgültig gestoppt und damit die vorinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden (Az. 5 L 1453/14.WI) bestätigt. Die Richter kritisieren in ihrem Urteil, dass die geplante Lizenzvergabe an 20 Anbieter fehlerhaft und intransparent sei. Zudem stelle das Glücksspielkollegium ein Gremium dar, das Staatsgewalt ausübe, die sich nicht einem konkreten Bundesland als Träger öffentlicher Gewalt zurechnen lasse; die Begründung einer neuen, „dritten“ Hoheitsebene neben Bund und Ländern sei im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik jedoch unzulässig. Zudem führe die fehlerhafte Gewichtung von Auswahlkriterien im Konzessionsverfahren zur Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundrechts auf Berufsfreiheit der Konzessionsbewerber.

Zwischenzeitlich hat auch der Generalanwalt beim EuGH in der Rechtssache C-336/14 (Ince) in seinem Schlussantrag vom 22. Oktober 2015 festgehalten, dass die europäische Dienstleistungsfreiheit der Sanktionierung der Vermittlung von Sportwetten ohne innerstaatliche Erlaubnis an einen in einem anderen Mitgliedstaat

Datum des Originals: 24.11.2015/Ausgegeben: 24.11.2015

lizenzieren Wettveranstalter entgegenstehe, wenn ein nationales Gericht festgestellt hat, dass ein Konzessionsverfahren, in dem höchstens 20 Konzessionen für Wettveranstalter vergeben werden, nicht mit allgemeinen Grundsätzen wie dem Gleichheitsgrundsatz, dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und dem Transparenzgrundsatz in Einklang steht.

Der Glücksspielstaatsvertrag der 16 Bundesländer steht durch den nicht mehr anfechtbaren Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vor dem Aus und muss zügig durch eine verfassungs- und europarechtskonforme Glücksspielregulierung ersetzt werden. Dies kann nur gelingen, wenn die Novellierung eine marktwirtschaftliche Neuregelung darstellt, Wettbewerb erlaubt, die fiskalischen Interessen praxistauglich umsetzt und somit die Finanzierung des Sports nachhaltig verbessert.

II. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass eine Reform des Glücksspielstaatsvertrags gestartet wird und dass dabei insbesondere folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:

1. Die quantitative Begrenzung der Sportwettenkonzessionen, durch die faktisch die rechtssichere Erteilung von Konzessionen unmöglich geworden und ein völlig unregulierter Markt entstanden ist, muss endlich zugunsten einer an qualitativen Kriterien ausgerichteten Konzessionserteilung, die den Spieler- und Jugendschutz und die Zuverlässigkeit der Anbieter in den Vordergrund rückt, abgeschafft werden; das verfassungsrechtlich nicht legitimierte Glücksspielkollegium ist hierbei abzuschaffen und durch eine geeignete, länderübergreifende und die notwendige Transparenz gewährleistende Aufsichts- und Regulierungsinstitution zu ersetzen.
2. Das Casino- und Pokerangebot muss so reguliert werden, dass es europarechtskonform ist; eine Erlaubniserteilung an geeignete, d.h. insbesondere den Spieler- und Jugendschutz gewährleistende Anbieter, sollte ermöglicht werden.
3. Die Einschränkungen bei der Lotterievermittlung müssen abgebaut werden.
4. Für den deutschen Glücksspielmarkt muss eine systematische und einheitliche Gesamtregulierung erfolgen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Björn Kerbein
Angela Freimuth
Dirk Wedel

und Fraktion